

Beschlussvorschläge

für die 144. ordentliche Hauptversammlung

Montag, 13. Mai 2024 um 10.00 Uhr

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2023**

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung eingesehen werden.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt ab dem Geschäftsjahr 2023 im Rahmen der Lageberichterstattung.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2023**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 70.810.636,30 eine Dividende von EUR 1,00 pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 21.05.2024 festzusetzen.“

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2023 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2023 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“

- 5. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat gehörten zum Stichtag 31.12.2023 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.

Durch Ablauf des Mandats zum Ende der Hauptversammlung scheidet heuer aus:

- Frau Dr. Herta Stockbauer
- Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer

Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer steht für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

Nach der 143. ordentlichen Hauptversammlung vom 16. Mai 2023 bestand der Aufsichtsrat aus 10 von der Hauptversammlung gewählten und 5 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Es sind daher von der Hauptversammlung 2 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- *Frau Mag. Martha Kloibmüller (neu)*
- und*
- *Frau Dr. Herta Stockbauer (wieder)*

und zwar jeweils auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der angegebenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

Jede der vorgeschlagenen Kandidatinnen hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt detaillierten Lebensläufen der Kandidatinnen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aus 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und 5 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den 10 Kapitalvertreter:innen sind 3 Frauen und 7 Männer, von den 5 Arbeitnehmervertreter:innen sind 3 Frauen und 2 Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus 6 Frauen und 9 Männern und es wird damit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter:innen noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter:innen erhoben. Es kommt daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2025 und, für den Fall eines späteren gesetzlichen Erfordernisses, Wahl des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichte für die Geschäftsjahre 2024 und 2025

Für das Geschäftsjahr 2025 ist der Bankprüfer zu wählen.

Gemäß § 92 Abs 4a Aktiengesetz hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21. März 2024 darüber berichtet.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD; Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABI L 2022/322, 15.) verpflichtet künftig zu einer inhaltlichen externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichtsteile im (konsolidierten) Lagebericht.

Die CSRD wurde am 10. November 2022 von EU-Parlament, EU-Rat und EU-Kommission im EU-Parlament angenommen und am 16. Dezember im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Richtlinie ist am 5. Jänner 2023 in Kraft getreten, bis 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen und kommt für Berichtszeiträume ab dem 1. Jänner 2024 zur Anwendung. Obwohl entsprechend der CSRD sowohl Abschlussprüfer als auch weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdienstleistungen eine solche Prüfungsleistung erbringen können, stellt sich derzeit die Frage nach der konkreten Umsetzung und dem Prüfungsvorgehen an sich. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Prüfer für die gesetzlich verpflichtend aufzustellenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichte durch die Hauptversammlung zu wählen ist

Da die CSRD nach Umsetzung in nationales Recht bereits für Berichtszeiträume ab 01.01.2024 anzuwenden ist, schlägt der Aufsichtsrat für den Fall eines gesetzlichen Erfordernisses vor, einen Prüfer für die Nachhaltigkeitsberichte der Geschäftsjahre 2024 und 2025 zu wählen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2025 sowie, sofern dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 erforderlich sein sollte, auch zum Prüfer der aufzustellenden (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichte der Oberbank AG für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 zu bestellen.“

7. Wahl des Bankprüfers für die Zweigniederlassung Slowakei für das Geschäftsjahr 2024

Aufgrund der Tatsache, dass nach slowakischem Recht (Act Nr. 423 vom 11. November 2015) auch unselbständige EU-Filialen als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden, ist die Bestellung von Abschlussprüfern der Zweigniederlassung Slowakei durch die Hauptversammlung vorzunehmen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, gemäß § 270 Abs 1 UGB in Verbindung mit § 19 Abs 2 des slowakischen Buchhaltungsgesetzes die Deloitte Audit s.r.o., Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigniederlassung der Oberbank AG in der Slowakei betreffend das Geschäftsjahr 2024 zu betrauen.“

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2023, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.oberbank.at/hauptversammlung) veröffentlicht, zu beschließen.“

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 3

Das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes - WZEVI-Gesetz - ist mit 01.07.2023 in Kraft getreten. Durch dieses Bundesgesetz wurde das Amtsblatt zur Wiener Zeitung als Veröffentlichungsorgan durch eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) ersetzt. § 3 der Satzung soll entsprechend angepasst werden.

Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 3 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 3

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Zur vollständigen Information der Aktionäre sind sämtliche Veröffentlichungen auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.“

10. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zum Erwerb gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 144. ordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

„a) Widerruf der in der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im unausgenützten Umfang.

*b) Ermächtigung des Vorstandes auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 144. ordentlichen Hauptversammlung, eigene Aktien zum Zweck des Angebotes an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals zu erwerben.
Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.*

Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 144. Hauptversammlung und endet somit am 13. November 2026.“

11. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG bis zu 5 % des Grundkapitals auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 144. ordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

„a) Widerruf der in der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, im unausgenützten Umfang.

*b) Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 7 AktG, eigene Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels mit der Maßgabe zu erwerben, dass der Handelsbestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien den anteiligen Betrag von 5 % des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf.
Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten.*

Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 144. Hauptversammlung und endet somit am 13. November 2026.“

12. Beschlussfassung über den Widerruf der in der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstandes zum zweckneutralen Erwerb eigener Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der 144. ordentlichen Hauptversammlung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

„a) Widerruf der in der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 auf die Dauer von 30 Monaten erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im unausgenützten Umfang.

b) Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien. Der Handel in eigenen Aktien als Erwerbszweck wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anteil der zu erwerbenden Aktien darf 10% des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils den Durchschnitt der an der Wiener Börse festgestellten amtlichen Einheitskurse für die Aktien der Oberbank AG an den dem Erwerb vorausgehenden drei Börsetagen nicht um mehr als 20 % übersteigen oder unterschreiten. Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund dieses Beschlusses erworbene eigene Aktien wieder zu veräußern. Der Vorstand ist verpflichtet, das jeweilige Rückkaufprogramm sowie dessen Dauer und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm unmittelbar vor Durchführung entsprechend den Bestimmungen des Börsegesetzes zu veröffentlichen. Jedes Rückkauf- und gegebenenfalls Wiederverkaufsprogramm muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 47a AktG entsprechen.

Diese Ermächtigung gilt auf die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung durch die 144. Hauptversammlung und endet somit am 13. November 2026.“